

## Beilage XXVII.

# Bericht

des landtäglichen Schulausschusses über den Antrag der Abg. Martin Churnher und Genossen betreffend die Nichteinhebung von Interkalarien bei erledigten Lehrstellen.

### Hoher Landtag!

In der sechsten Sitzung am 9. ds. Mts. wurde dem landtäglichen Schulausschusse der nachstehende selbstständige Antrag der Abgeordneten Churnher und Genossen zur Vorberathung und Antragstellung an den hohen Landtag zugewiesen: „Der Landtag erklärt sich für die Nichteinhebung von Interkalarien für erledigte Lehrstellen, insoweit die bezüglichlichen Gehalte nicht aus Stiftungen, Fonden u. dgl. herrühren, sondern durch Umlagen der Gemeinden ihre Deckung zu finden haben und verzichtet auf jedes Regreßrecht wegen Nichtvorschreibung solcher Beträge seitens des Landes Schulrathes.

In der diesem Antrag vorausgeschickten Motivierung wird hingewiesen auf die seitens des hohen Landes Schulrathes von einzelnen Gemeinden auf Grund des § 80 Abs. 3 des Gesetzes vom 17. Jänner 1870, — betreffend die Regelung der Lehrergehälter — abverlangte Abfuhr der Interkalarien erledigter oder nur aus Hilfsweise besetzter Lehrstellen zu Gunsten des Lehrpensionsfondes, ohne Unterschied, ob diese Interkalarien aus Stiftungen, Fonden u. dgl. fließen, oder mittels Gemeindeumlagen gedeckt werden müssen.

Die Ansicht, daß hier ein wesentlicher Unterschied obwaltet, beziehungsweise, daß die durch Gemeindesteuern erzielten Lehrerbefoldungen im Falle der Vakatur von Lehrstellen keineswegs jenen Beiträgen beizuzählen sind, welche als Interkalarien zu gelten haben, ist mindestens nicht unbegründet, — um so weniger, als kaum anzunehmen ist, daß bei der Schaffung des Gesetzes beabsichtigt wurde den Lehrpensionsfond zu kräftigen durch Umlagen in einzelnen Gemeinden, die zufällig in der mißlichen Lage sind, keine ausreichenden Lehrkräfte zu haben. Indessen will in die nähere Prüfung der Berechtigung oder Nichtberechtigung dieser Ansicht weiter nicht eingegangen werden. Daß aber in Fällen erledigter oder nur aus Hilfsweise besetzter Lehrstellen die Abfuhr von mittelst Gemeindesteuern aufzubringender Beträge an den Lehrpensionsfond gegenüber den damit betroffenen Gemeinden eine Unbilligkeit in sich schließt, dürfte von keiner Seite bezweifelt werden.

Wenn eine Gemeinde, welche in der Lage ist, ihre Schulen ordnungsgemäß mit Lehrkräften besetzt zu sehen, im Abgange oder bei der Unzulänglichkeit der zu diesem Zwecke verfügbaren Fonde behufs Entlohnung des Lehrpensionats Gemeindesteuern in Anspruch nimmt, so verwendet sie diese Steuern zur Entlohnung desjenigen, welcher den Lohn verdient. Ganz anders verhält es sich, wenn

die Gemeinde gezwungen wird, diese Gemeindesteuer in den Lehrerpensionsfond zu zahlen. Da muß sie einen Dritten entlohnen, ohne daß dieser Dritte durch einen der Gemeinde geleisteten Dienst den Lohn verdient hat.

Die mit diesem Vorgange verbundene Unbilligkeit erscheint noch in viel grellerem Lichte, wenn man sieht, daß in erster Linie die armen Berggemeinden damit betroffen werden, indem gerade diese zumeist in die Lage kamen, ihre Schulden entweder gar nicht oder nur ausbilsweise mit Lehrkräften besetzen zu können und in Folge dessen genöthigt sind sehr empfindliche, mittelst Gemeindeumlagen zu beschaffende Beträge in den Lehrerpensionsfond abzuführen. In nicht wenigen Fällen dürfte ihnen solches überhaupt gar nicht möglich sein.

Ferner kommt in Erwägung, wie auch in der eingangs erwähnten Motivierung des dem Schulausschusse zugewiesenen Antrages hervorgehoben wird — daß eine Vorschlebung der Lehrer in höhere Gehaltsklassen und eine Umwandlung einer Anzahl Unterlehrer- in Lehrer-Stellen in Aussicht steht, wornach die Zahlung der durch Gemeindeumlagen zu deckenden sog. Interkalarien an den Lehrerpensionsfond für die betreffenden Gemeinden um so schwerer möglich erscheint.

Es stände nun allerdings, wie im Schulausschusse bemerkt wurde, ein Weg offen, um hier Abhilfe zu schaffen, nämlich die Abänderung des Absatzes 3 in § 80 des Gesetzes vom 17. Jänner 1870. Allein, nachdem der Landtag von Vorarlberg seit Jahrzehnten, so lange in eine prinzipielle Aenderung der Volksschulgesetzgebung nicht eingegangen wird, gegenüber der Abänderung einzelner Paragraphen sich ablehnend verhalten hat, findet sich der Schulausschuß in seiner überwiegenden Majorität zur Antragstellung auf die Abänderung des einschlägigen Paragraphen um so weniger veranlaßt, als die Möglichkeit besteht, auf dem im Antrage Martin Thurnher und Genossen angedeuteten Wege die mehrbesprochene Unbilligkeit zu heben.

Daß dieser Weg unbedenklich betreten werden kann, ergibt sich aus der Erwägung, daß es vorerst sehr fraglich ist, ob die Auslegung des § 80 im Sinne der präzeptiven Abfuhr von durch Gemeindeumlagen zu beschaffender Beträge als sog. Interkalarien an den Lehrerpensionsfond die richtige sei — und daß selbst dann, wenn diese Auslegung wirklich die richtige wäre, das Land in Rücksicht auf § 81 desselben Gesetzes, ebenso gut berechtigt ist auf einen ihm indirect gebührenden Betrag zu verzichten, wie umgekehrt es dem Lande zusteht, einzelne Gemeinden in ihrem Aufwande für die Schulbedürfnisse aus Landesmitteln zu unterstützen.

Ueber die Zulässigkeit der Nichteinhebung solcher Gemeindeumlagen als sog. Interkalarien dürfte übrigens auch die hohe Regierung, bezw. der k. k. Landes Schulrath nicht im Zweifel sein, nachdem durch eine lange Reihe von Jahren von der Einhebung derselben Umgang genommen und erst in neuester Zeit — vielleicht anläßlich der gesteigerten Ansprüche an den Lehrerpensionsfond — eine diesbezügliche Förderung an mehrere Gemeinden gestellt wurde.

Demnach stellt der Schulausschuß den

### A n t r a g:

Der Landtag beschließt, daß von der Einhebung jener Interkalarbeträge, welche für erledigte oder nur ausbilsweise besetzte Lehrstellen durch Gemeindeumlagen ihre Deckung zu finden haben, Umgang genommen werde und verzichtet auf jedes Regreßrecht wegen Nichtvorschreibung solcher Beträge seitens des hohen k. k. Landes Schulrathes.

Bregenz, den 14. März 1892.

**Berchtold**, Pfarrer,  
Berichterstatter.

**Jodot Fink**,  
Obmannstellvertreter.